

Das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg – was steckt drin?

RA Dr. Michael Weise

Kurzprofil BBH-Gruppe



Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held (BBH), der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting (BBHC), dem Quartiergestalter BBH Immobilien und der BBH Solutions.

Unser besonderes Kennzeichen ist der interdisziplinäre Beratungsansatz, der sich durch die Zusammenarbeit von Rechtsanwäl*tinnen, Wirtschaftsprüfer*tinnen, Steuerberater*tinnen sowie Ingenieur*tinnen, Wirtschaftsexpert*tinnen und IT-Fachleuten auszeichnet.

Zusammen entwickeln wir für Sie passgenaue Lösungen für alle Unternehmenslagen.

- ▶ rund 600 Mitarbeiter*tinnen
- ▶ über 4.000 Mandanten

Dr. Michael Weise



Herr Dr. Weise befasst sich mit der Abwicklung des Netzzugangs Strom, dem Zähler- und Messwesen, der Systemstabilität und dem Energievertrieb.

- ▶ Geboren 1980 in Naumburg/Saale
- ▶ 2000 - 2004 Studium der Rechtswissenschaften, Uni Leipzig
- ▶ 2004 - 2007 Doktorand am Lehrstuhl für Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Staatskirchenrecht an der Juristenfakultät Leipzig; Dissertation zu einem hochschulrechtlichen Thema
- ▶ 2007 Promotion zum Dr. iur.
- ▶ 2007 - 2009 Referendariat in Hamburg, Kemerovo (Westsibirien), London
- ▶ Seit 2009 Rechtsanwalt bei BBH Berlin, seit 2014 bei BBH Stuttgart, seit 2019 Partner
- ▶ Seit 2020 Lehrbeauftragter der Hochschule Esslingen

Rechtsanwalt · Partner

70565 Stuttgart · Industriestr. 3 · Tel +49 (0)711 722 47-224 · michael.weise@bbh-online.de

Agenda

- 1. Allgemeines: Klimaschutz „vor Ort“ auf Landesebene**
- 2. Genese des KSG Ba-Wü**
- 3. Zentrale Änderungen im Rahmen der Novelle 2021**
- 4. Einzelne Neuregelungen**
 - a. Nachhaltiges Bauen**
 - b. Erfassung des kommunalen Energieverbrauchs**
 - c. Klimamobilitätspläne**
 - d. Kommunale Wärmewende**

Klimaschutz „vor Ort“

- ▶ Bereits 10 Bundesländer haben Klimaschutzgesetze
- ▶ Kernelemente:
 - Konkrete Klimaschutzziele
 - Verpflichtung zur Klimaschutzplanung
 - Vorbildfunktion der öffentlichen Hand
 - Regelmäßiges Monitoring
- ▶ KSG BaWü: seit 2013



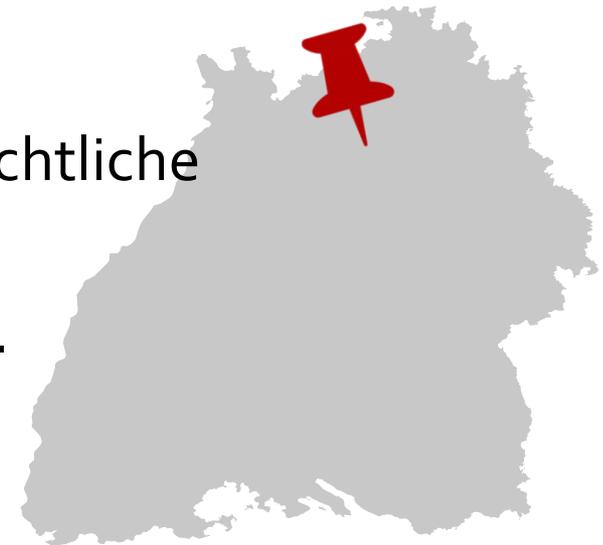
Überblick: Klimaschutz(-recht) in Baden-Württemberg

Fakten:

- ▶ Emissionen in BaWü \approx 0,2% der weltweiten Emissionen
- ▶ Pro-Kopf-CO₂-Ausstoß: 6,5 Tonnen (USA: 14,4)
- ▶ Von 1990 bis 2018: -14,2% Treibhausgasemissionen

Rechtsrahmen:

- ▶ **Klimaschutzgesetz (KSG Ba-Wü)** als rechtliche Basis mit Reduktionszielen
- ▶ **Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept des Landes (IEKK)** mit Sektorzielen und konkreten Maßnahmen



Exkurs: Klimaschutzgesetz des Bundes

BVerfG kippt Klimaschutzgesetz 2019

- ▶ Klimaschutzgesetz 2019: THG-Minderung von **55 %** (1990) **bis 2030**
 - Sektorenbezogene Jahresemissionsmengen und Reduktionspfade
 - Ab 2031: Minderungsziele durch Verordnung fortgeschrieben
 - Keine konkrete Rechtsfolge, keine Sanktionen vorgesehen

- ▶ **Bundesverfassungsgericht verlangt verbindlichen Zeitplan**

„Der Gesetzgeber hätte Vorkehrungen zur Gewährleistung eines freiheitsschonenden Übergangs in die Klimaneutralität treffen müssen...“

- Minderung THG bis Klimaneutralität hat Verfassungsrang (Art. 20a GG), Eingriffsähnliche Vorwirkungen durch Verlagerung/Unverbindlichkeit
- Intertemporale Freiheitssicherung, THG-Budget ist **vorausschauend über die Zeit zu verteilen** (Generationengerechtigkeit, Erkennbarkeit Reduktionspfad)
- Emissionsminderungslasten auf die Zeit nach 2030 verschoben („Vollbremsung“)

Unmittelbare Folgen des BVerfG-Urteils

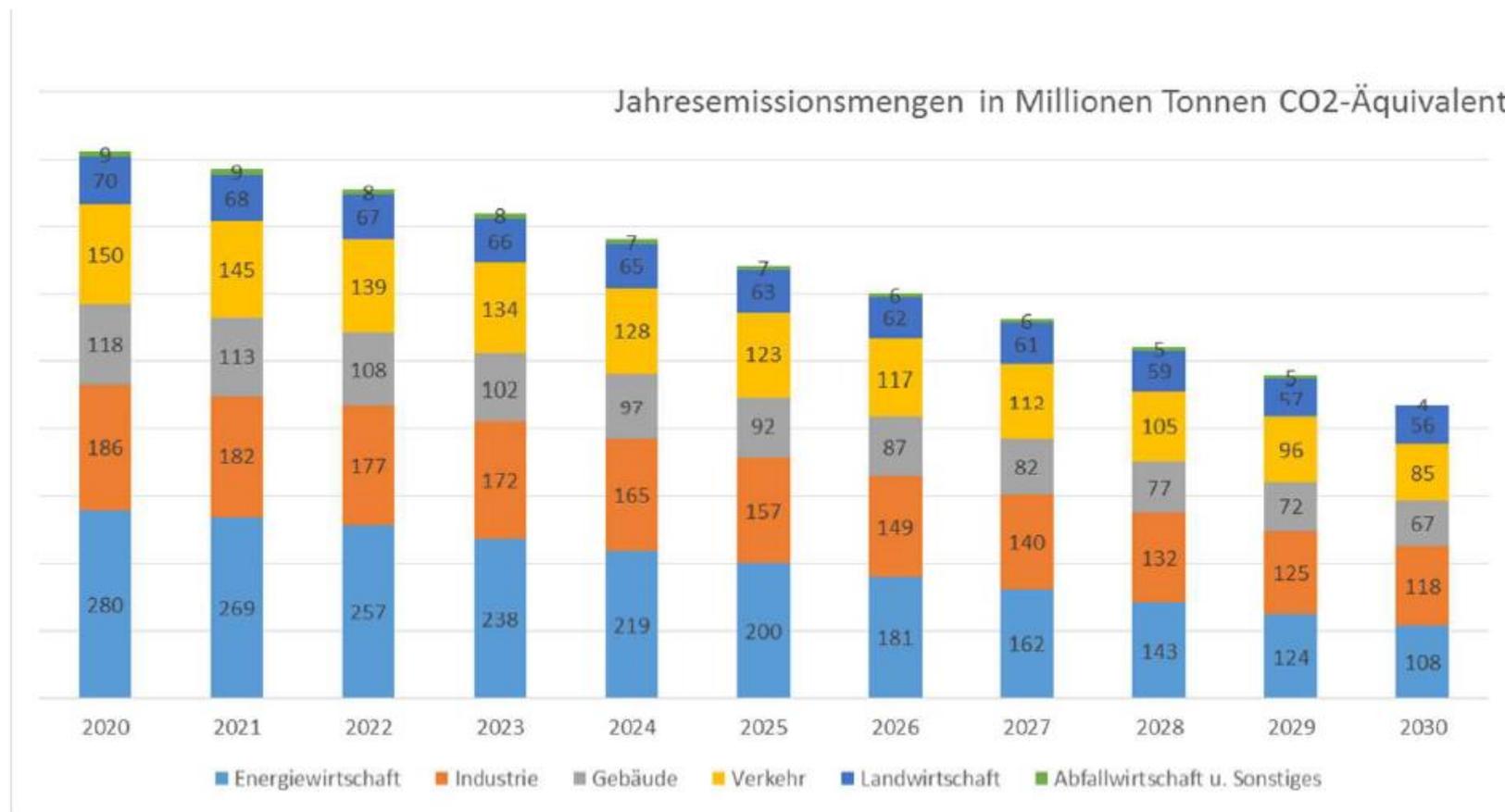
- ▶ Gesetzgeber muss Klimagesetz bis 31.12.2022 nachschärfen
 1. **Vorgabe von konkreten Minderungspfaden**

„Konkret erforderlich ist, dass frühzeitig transparente Maßgaben ... formuliert werden, die für die notwendigen Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse Orientierung bieten und ... Entwicklungsdruck und Planungssicherheit vermitteln.“
 2. **Implizite Auswirkungen auch auf Verpflichtungen vor 2030**
 3. **Auch Konkretisierung der Maßnahmen, Pflichten und Sanktionen?**

Neues Klimaschutzgesetz (2021)

- ▶ Klimaschutzgesetz (KSG) 2021 ist am 01. September 2021 in Kraft getreten
- ▶ **Anhebung des THG-Reduktionsziels bis 2030 auf mind. 65 %**
- ▶ 40,8 % wurden seit 1990 in 30 Jahren erreicht (ohne Corona 39 %).
Jetzt 24,8 % in 8 ½ Jahren ohne den Effekt der Wiedervereinigung.
- ▶ Korrespondierend: Verschärfung der sektoral zulässigen Jahresemissionsmengen ab dem Jahr 2023 bis 2030
 - **Alle Unternehmen müssen sich auf ambitioniertere CO₂-Budgets einstellen**
 - **Verschärfung im Energiesektor nicht ohne Wärme/Gas denkbar**
- ▶ Festlegung neuer Zielmarken (vgl. § 3 Abs. 1 und 2 KSG-E) für die Jahre
 - **2040: mind. 88 % THG-Reduktion**
 - **2045: Netto-Treibhausgasneutralität**
 - **nach 2050 sollen negative Emissionen erreicht werden**

Neues Klimaschutzgesetz (2021) Sektorenziele bis 2030



Klimaschutzgesetz Ba-Wü

Das Klimaschutzgesetz Ba-Wü: Genese

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

Drucksache 17 / 943

Gesetzesbeschluss
des Landtags

Gesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg

Der Landtag hat am 6. Oktober 2021 das folgende Gesetz beschlossen:

emissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.“



* Inkrafttreten am 31.07.2013 – damit etwas später als in NRW (23.01.2013)

Warum eine Novelle?

- ▶ Klimapolitische Entwicklungen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene geben Anlass
 - Rückkehr USA zu Klima-Übereinkommen von Paris
 - EU: Verabschiedung Europäisches Klimaschutzgesetz / fit for 55 Paket
 - DE: BVerfG-Entscheidung zu KSG Bund; Neufassung KSG Bund

Kernelemente der Novelle

- die Neuausrichtung der Klimaschutzziele auf die Netto-Treibhausgasneutralität im Land bis zum Jahre 2040 einschließlich der Neufestsetzung des Zwischenziels,
- die Erstreckung der bisherigen PV-Pflicht auch auf Neubauten von Wohngebäuden und grundlegende Dachsanierungen im Wohn- und Nichtwohngebäudebereich sowie die Ausweitung des Anwendungsbereichs der PV-Pflicht für Parkplatzflächen und
- die Festlegung eines Mindestflächenziels für Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Was heißt „Netto-THG-Neutralität“?

▶ § 3 Abs. 10 KSG

(10) Netto-Treibhausgasneutralität im Sinne dieses Gesetzes ist das Gleichgewicht zwischen anthropogenen Treibhausgasemissionen aus Quellen und dem Abbau von Treibhausgasen durch Senken.

Der Definition liegt kein Gleichrang zwischen der Vermeidung und Verminderung auf der einen sowie der Versenkung von Treibhausgasen auf der anderen Seite zugrunde. Dies würde dem Klima-Übereinkommen von Paris widersprechen (Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015, BGBl. 2016 II S. 1082; Artikel 4 Absatz 1 bis 3). Zudem folgt auch aus einer Gesamtschau der Bestimmungen des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg ohne Weiteres, dass die Klimaschutzziele im Land vorrangig und zu den allergrößten Teilen durch die Reduzierung von Treibhausgasen erreicht werden müssen. Diesbezüglich ist insbesondere das bisherige Minderungsziel von 90 Prozent anzuführen, für dessen Erreichen kein Abbau von Treibhausgasen über Senken vorgesehen war. Unabhängig hiervon bestehen zurzeit überdies noch erhebliche Unsicherheiten jedenfalls bei dem Einsatz von sogenannten Negativemissionstechnologien, wie sie auch vom Bundesverfassungsgericht in dem Beschluss vom 24. März 2021 (Az. 1 BvR 2656/18 u. a., Rn. 33, 227) thematisiert wurden. Eine Stärkung der heimischen Wälder und Moore als natürliche Kohlenstoffspeicher, die auch weiteren Umweltbelangen zugutekommt, bleibt hiervon unberührt.

Was will das KSG?

§ 1 Zweck des Gesetzes

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, im Rahmen der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele einen **angemessenen Beitrag** zum Klimaschutz durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen hin zu Netto-Treibhausgasneutralität zu leisten und zugleich zu einer nachhaltigen Energieversorgung beizutragen.
- (2) Mit diesem Gesetz **sollen Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen hin zu Netto-Treibhausgasneutralität für Baden-Württemberg formuliert**, die Belange des Klimaschutzes konkretisiert und notwendige **Umsetzungsinstrumente geschaffen** werden.

§ 4 Klimaschutzziele

Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen **wird die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.** Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten finden dabei entsprechende Berücksichtigung.

Verhältnis zu Bundesrecht/ sonstigem öffentlichen Recht



- ▶ Wenn Bundesrecht abschließend, geht Bundesrecht vor
- ▶ Soweit Belange des Klimaschutzes bei Entscheidungen der öffentlichen Hand zu berücksichtigen sind, findet KSG Ba-Wü ergänzend Anwendung

Zentrale Änderungen im Rahmen der Novelle 2021

- ▶ Weiterentwicklung des Gesetzes von einem reinen Rahmengesetz für Politik und Verwaltung hin zu einem auf die Umsetzung ausgerichteten Regelwerk
- ▶ **Verschärfung der Klimaschutzziele** für die Jahre 2030 und 2040
 - Reduktion bis zum Jahr 2030 (ggü. 1990) um mindestens 65 % (bisher: 42%)
 - Netto-THG-Neutralität bis 2040 (bisher 90% bis 2050)
- ▶ Umfassendere PV-Pflicht (auch Wohngebäude)
- ▶ Klimaneutrale Landesverwaltung bis 2030
- ▶ Klima-Sachverständigenrat

Synopse KSG 2020 / 2021 (1)

	KSG 2020	KSG 2021
§ 4 KSG BA-WÜ: Klimaschutzziele	<p>Reduktion der THG-Emissionen um 90 % bis 2050</p> <p>Zwischenziel bis 2020: Reduktion um mind. 25 % ¹ → Dieses Ziel wurde erreicht.</p> <p>Zwischenziel bis 2030: Reduktion um mind. 42 %.</p>	<p>Reduktion der THG-Emissionen hin zur THG-Neutralität bis 2040</p> <p>Zwischenziel bis 2030: Reduktion um mind. 65 %.</p>
§ 4a KSG BA-WÜ: Anpassung an die Folgen des Klimawandels		Verpflichtung der Landesregierung zur Verabschiedung einer Anpassungsstrategie im Jahr 2022 & danach alle 5 Jahre.
§ 4b KSG BA-WÜ: Landesflächenziel; Grundsatz der Raumordnung		Mindestens 2 % der jeweiligen Regionsfläche soll für die Nutzung von EE festgelegt werden.
§ 6 KSG BA-WÜ: Integriertes Energie- & Klimaschutzkonzept (IEKK)	Keine Änderungen	
§ 7 KSG BA-WÜ: Vorbildfunktion der öffentlichen Hand	Ziel: Klimaneutrale Landesverwaltung bis 2040	Ziel: Klimaneutrale Landesverwaltung bis 2030

Synopse KSG 2020 / 2021 (2)

§ 7a KSG BA-WÜ: Grundsätze des nachhaltigen Bauens in Förderprogrammen		Diverse Förderprogramme des Landes sollen Grundsätzen des nachhaltigen Bauens Rechnung tragen. - Gegenstand: (Kommunaler) Hochbau Gilt allerdings wohl nicht für Hochbau, der Wohngebäude zum Gegenstand hat. (noch nicht in Kraft)
§ 7b KSG BA-WÜ: Erfassung des Energieverbrauchs	Keine Änderungen	
§ 7c KSG BA-WÜ: Kommunale Wärmeplanung	Ziel: Klimaneutraler Gebäudebestand bis 2050 durch Strategie auf Basis kommunaler Wärmeplanung.	Ziel: Klimaneutraler Gebäudebestand bis 2040 durch Strategie auf Basis kommunaler Wärmeplanung.
§ 7d: Erstellung eines kommunalen Wärmeplans	Verpflichtung der Stadtkreise und Großer Kreisstädte, bis zum 31.12.23 zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans. Pflicht zur	Allerdings: Einführung eines neuen Förderprogramms zur kommunalen Wärmeplanung. Antragsberechtigt sind alle kommunalen Gebietskörperschaften in

¹ THG-Reduktionsziele in % beziehen sich grundsätzlich auf das Jahr 1990.

	modifizierten Fortschreibung alle sieben Jahre.	Baden-Württemberg, die nicht durch das KSG zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans verpflichtet sind.
--	---	--

Synopse KSG 2020 / 2021 (3)

§ 7e KSG BA-WÜ: Datenübermittlung zur Erstellung kommunaler Wärmepläne	Keine Änderungen	
§ 7f KSG BA-WÜ: Klimamobilitätspläne	Keine Änderungen	
§ 7g KSG BA-WÜ: Klimaschutzvereinbarungen mit Unternehmen	Keine Änderungen	
§ 8a KSG BA-WÜ: Pflicht zur Installation von PV-Anlagen auf Dachflächen	ab 1.1.2022: Neubau von Nichtwohngebäuden	Nun zusätzlich: ab 1.5.2022: Neubau von Wohngebäuden ab 1.1.2023: bei grundlegender Dachsanierung
§ 8b KSG BA-WÜ: Pflicht zur Installation von PV-Anlagen auf Parkplatzflächen	Bisher galt Verpflichtung nur für offene Parkplätze mit > 75 Stellplätzen	ab 1.1.2022: Neubau von offenen Parkplätzen mit > 35 Stellplätzen

Synopse KSG 2020 / 2021 (4)

<p>§ 9 KSG BA-WÜ: Monitoring</p>	<p>Keine Änderungen → neu ist lediglich, dass der Monitoringbericht bei der Entwicklung einer Klimaanpassungsstrategie gemäß § 4a KSG BA-WÜ als Grundlage dienen soll.</p>	
<p>§ 10 KSG BA-WÜ: Klima-Sachverständigenrat</p>	<p>Ursprünglich sog. Beirat für Klimaschutz, bestehend aus Vertretern verschiedener gesellschaftlicher Vereinigungen und Verbände, der Kommunen, der Kirchen sowie der Wissenschaft-</p>	<p>Sämtliche Mitglieder weisen sich über eine mehrjährige eigenständige wissenschaftliche Betätigung samt Publikation auf dem Gebiet der Klimaforschung oder verwandter Gebiete aus</p>

Kabinett beruft Klima-Sachverständigenrat

- ↗ [Dipl.-Ing. Maike Schmidt](#), Wirtschaftsingenieurin, Leiterin Fachgebiet Systemanalyse am ↗ [Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg \(ZSW\)](#).
- ↗ [Dr. Martin Pehnt](#), Physiker und wissenschaftlicher Geschäftsführer des ↗ [ifeu – Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg gGmbH](#).
- ↗ [Prof. Dr. Sven Kesselring](#), Studiendekan ↗ [Sustainable Mobilities an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen](#).
- ↗ [Prof. Dr. Almuth Arneth](#), Helmholtz-Professur am ↗ [Institut für Meteorologie und Klimaforschung des Karlsruher Instituts für Technologie \(KIT\)](#).
- ↗ [Prof. Dr. Dirk Schindler](#), Forstwissenschaftler und Professor am ↗ [Lehrstuhl für Meteorologie und Klimatologie des ↗ Instituts für Geo- und Umweltwissenschaften an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg](#).
- ↗ [Prof. Dr. Sabine Löbbe](#), Professorin für Energiewirtschaft und Energiemärkte an der ↗ [Hochschule Reutlingen](#).

Wie sollen die Klimaziele erreicht werden?

Zentrale Instrumente des KSG

Vorbildfunktion öffentliche Hand
 § 7
 - Landesverwaltung bis 2030 netto-THG-neutral

Erfassung des kommunalen Energieverbrauchs
 § 7b
 Senkung kommunale Energieverbräuche & energieeffizienter Betrieb

Kommunale Wärmeplanung
 §§ 7c-e
 Umbau der kommunalen Wärmeversorgung mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2040

Nachhaltiges Bauen
 § 7a
 - Förderprogramme zur Stärkung „nachhaltigen Bauens“

Pflicht zu Installation von Photovoltaikanlagen
 §§ 8a-e
 Ausbau der Solarstromerzeugung

Freiwillige Klimaschutzvereinbarungen
 § 7g
 „Unternehmerischer Klimaschutz“

Klimamobilitätspläne
 § 7f
 Reduktion der Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor

Außerdem:

- Monitoring
- Mechanismus beim Verfehlen der Klimaschutzziele
- Regelmäßige Fortschreibung des IEKK

(Neue) Verpflichtungen für Kommunen – Überblick

- ▶ Ziel: Klimaneutralität bis 2040
- ▶ Pflicht zur **Erfassung des kommunalen Energieverbrauchs**, § 7b KSG Ba-Wü
 - ▶ Ziel: Senkung kommunale Energieverbräuche & energieeffizienter Betrieb kommunaler Liegenschaften
- ▶ Pflicht zur **kommunalen Wärmeplanung**, § 7c KSG Ba-Wü
 - ▶ Ziel: Klimaneutraler Gebäudebestand bis 2040 **NEU** (bisher: 2050)
 - ▶ verpflichtend für große Kreisstädte & Stadtkreise
 - ▶ kleinere Kommunen werden bei freiwilliger Wärmeplanung finanziell unterstützt **NEU**
- ▶ **Klimamobilitätspläne**
- ▶ Grundsätze des **nachhaltigen Bauens** sollen in Förderprogrammen berücksichtigt werden, § 7a KSG Ba-Wü

Erfassung des kommunalen Energieverbrauchs, § 7b KSG-Ba-Wü

- ▶ Ziel: Sensibilisierung für Kosten & Emissionen → und damit Reduktion des Energieverbrauchs
 - Erfasst werden Verbräuche von Nichtwohngebäuden, Wohn-, Alten- und Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen, Sportplätzen, Frei- und Hallenbädern, Straßenbeleuchtung, Anlagen zur Wasserversorgung und Wasseraufbereitung sowie Kläranlagen
- ▶ Flächendeckendes kommunales Energiemanagement

Kommunale Wärmeplanung, § 7c KSG- Ba-Wü

- ▶ Ziel: Entwicklung einer Strategie zum langfristigen Umbau der Wärmeversorgung mit dem Ziel der Klimaneutralität
 - Energiewende durch Wärmewende
- ▶ Kommunaler Wärmeplan erfasst vier Elemente:
 1. Bestandsanalyse Wärmebedarf und Versorgungsinfrastruktur
 2. Potenzialanalyse erneuerbare Energien und Abwärme
 3. Aufstellung klimaneutrales Zielszenario 2040, mit Zwischenschritt 2030
 4. Kommunale Wärmewendestrategie mit Maßnahmenkatalog
- ▶ Anschließend entsprechender Ausbau der Wärmenetze



Klimamobilitätspläne, § 7f KSG-Ba-Wü

- ▶ In Klimamobilitätsplänen werden auf kommunaler Ebene konkrete Vorhaben im Mobilitätssektor zur dauerhaften und erheblichen Reduktion der Treibhausgasemissionen festgelegt
- ▶ Vorteile für Kommunen:
 - Erstellung von Klimamobilitätsplänen kann mit bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten (maximal 200.000 €) gefördert werden
 - Für Umsetzung von Vorhaben, die in Klimamobilitätsplänen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 des LGVFG* verankert sind, ist eine erhöhte Förderquote von bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten möglich

*Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

§ 7 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

(2) Das Land setzt sich zum Ziel, bis zum Jahr 2030 die Landesverwaltung im Sinne von Satz 2 netto-treibhausgasneutral zu organisieren. Zur Verwirklichung dieses Zieles verabschiedet die Landesregierung ein Konzept, das die Hochschulen sowie Behörden des Landes und sonstige Landeseinrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit umfasst, soweit sie der unmittelbaren Organisationsgewalt des Landes unterliegen. Ausgeschlossen sind Einrichtungen des Landes, soweit sie Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit Privaten erbringen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Landesregierung weite-

(3) Die Landesregierung legt dem Landtag auf Basis wesentlicher Indikatoren alle drei Jahre einen Gesamtbericht zum Stand der Umsetzung des Konzepts nach Absatz 2 vor. Der Gesamtbericht umfasst insbesondere Angaben zur Entwicklung der CO₂-Emissionen durch die Nutzung landeseigener Gebäude, Art und Höhe des Strom- und Wärmeverbrauchs in der Landesverwaltung sowie des Kraftstoffverbrauchs durch Dienstreisen.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erfüllen die Vorbildfunktion nach Absatz 1 in eigener Verantwortung. Das Land wird sie hierbei unterstützen. Näheres soll in einer Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Landesverbänden beschlossen werden. Das Land unterstützt die Gemeinden und Gemeindeverbände insbesondere bei dem Ziel, bis zum Jahr 2040 weitgehend klimaneutrale Kommunalverwaltungen zu erreichen.

§ 7b – Erfassung Energieverbrauch Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Ziel der Erfassung des Energieverbrauchs ist es, **Transparenz bei den Energiekosten** und in Folge eine **Reduzierung des Energieverbrauchs** zu erreichen. Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, Angaben jeweils für die einzelnen Energieverbraucher gemäß Absatz 2, für die bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden Energiekosten anfallen, **jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres** in einer vom Land bereitgestellten **elektronischen Datenbank** zu erfassen und dem Land zur Verfügung zu stellen. Die erstmalige Erfassung erfolgt im Jahr 2021 für das Jahr 2020. **Das Land erstattet** den Gemeinden und Gemeindeverbänden **für den Aufwand** für die erstmalige Erfassung des Energieverbrauchs nach Satz 3 eine Summe von insgesamt 1 331 806 Euro.

(2) Für die folgenden Kategorien von Energieverbrauchern sind die jeweils erforderlichen Angaben nach Absatz 1 Satz 2:

1. für **Nichtwohngebäude** die **beheizbare Netto-Raumfläche** sowie der Endenergieverbrauch und die Energieträger getrennt nach **Strom** und **Wärme**,
2. für Wohn-, Alten- und Pflegeheime oder ähnliche Einrichtungen, die zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind, die **beheizbare Netto-Raumfläche** sowie der **Endenergieverbrauch** und die Energieträger getrennt nach **Strom** und **Wärme**,
3. für **Sportplätze** die Größe der Sportplatzfläche sowie der Endenergieverbrauch an Strom,
4. für **Hallen- und Freibäder** die beheizbare Netto-Raumfläche, die Flächen der Becken sowie der Endenergieverbrauch und die Energieträger getrennt nach **Strom** und **Wärme**,
5. für **Straßenbeleuchtungen** die Länge der beleuchteten Straßenzüge sowie der Endenergieverbrauch an Strom,
6. für **Anlagen zur Wasserversorgung und Wasseraufbereitung** die bereitgestellte Wassermenge in Kubikmetern, die Anzahl der versorgten Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Endenergieverbrauch an Strom und
7. für **Kläranlagen** Größenklasse und Einwohnerwert der Kläranlage, die Anzahl der versorgten Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Endenergieverbrauch an Strom.

§ 7c – Kommunale Wärmeplanung

(1) Die kommunale Wärmeplanung ist für Gemeinden ein wichtiger Prozess, um die Klimaschutzziele im Wärmebereich zu erreichen. Durch die kommunale Wärmeplanung entwickeln die Gemeinden eine Strategie zur Verwirklichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung und tragen damit zur Erreichung des Ziels eines klimaneutralen Gebäudebestands bis zum Jahr 2040 bei.

(2) Kommunale Wärmepläne stellen für das gesamte Gebiet der jeweiligen Gemeinde räumlich aufgelöst

1. die systematische und qualifizierte Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs oder -verbrauchs und der daraus resultierenden Treibhausgasemissionen, einschließlich Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und den Baualtersklassen, sowie die aktuelle Versorgungsstruktur (Bestandsanalyse),
2. die in der Gemeinde vorhandenen Potenziale zur Senkung des Wärmebedarfs durch Steigerung der Gebäudeenergieeffizienz und zur klimaneutralen Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien sowie Abwärme und Kraft-Wärme-Kopplung (Potenzialanalyse) und
3. ein klimaneutrales Szenario für das Jahr 2040 mit Zwischenzielen für das Jahr 2030 zur zukünftigen Entwicklung des Wärmebedarfs und einer flächendeckenden Darstellung der zur klimaneutralen Bedarfsdeckung geplanten Versorgungsstruktur dar.

§ 7d – Erstellung kommunaler Wärmeplan

(1) Die **Stadtkreise** und **Großen Kreisstädte** sind verpflichtet, **bis zum 31. Dezember 2023** einen kommunalen **Wärmeplan** im Sinne von § 7c Absatz 2 **zu erstellen**. Dieser ist spätestens **alle sieben Jahre** nach der jeweiligen Erstellung unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen **fortzuschreiben**. Auch die übrigen Gemeinden können einen kommunalen Wärmeplan im Sinne von § 7c Absatz 2 erstellen.

→ Ba-Wü: 9 Stadtkreise und 94 große Kreisstädte

(4) Die Stadtkreise und Großen Kreisstädte erhalten in **den ersten vier Jahren** ab dem Jahr **2020** jährlich eine **pauschale Zuweisung** in Höhe von **12 000 Euro** zuzüglich **19 Cent je Einwohner** zur Finanzierung der entstehenden Kosten. **Ab dem Jahr 2024** erfolgt eine Zuweisung in Höhe von jährlich **3 000 Euro** zuzüglich **6 Cent je Einwohner**. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist das auf den 30. Juni des vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Ergebnis des vom Statistischen Landesamt geführten Bevölkerungsstandes maßgebend.

§ 7e Datenübermittlung zur Erstellung kommunaler Wärmepläne

- ▶ Grundlage für Erhebung von (auch personenbezogenen) Daten über Energie- und Brennstoffverbrauch durch Gemeinden von
 - **EVU** (*„insbesondere zähler- oder gebäudescharfe Angaben zu Art, Umfang und Standorten des Energie- oder Brennstoffverbrauchs von Gebäuden oder Gebäudegruppen sowie des Stromverbrauchs zu Heizzwecken, insbesondere für Wärmepumpen und Direktheizungen, und Angaben zu Art, Alter, Nutzungsdauer, Lage und Leitungslänge von Wärme- und Gasnetzen, einschließlich des Temperaturniveaus, der Wärmeleistung und der jährlichen Wärmemenge“*)
 - **Gewerbe- und Industrieunternehmen sowie öffentliche Hand** (*„Höhe ihres Endenergieverbrauchs, Wärmeenergiebedarfs oder -verbrauchs, die Art der Wärmeenergiebedarfsdeckung einschließlich des Anteils erneuerbarer Energien und von Kraft-Wärme-Kopplung sowie der anfallenden Abwärme“*)

§ 7f Klimamobilitätspläne

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Klimamobilitätspläne aufstellen, welche Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Treibhausgasemissionen unter Berücksichtigung der Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft festlegen. Die Aufstellung der Klimamobilitätspläne kann aufgabenträgerübergreifend erfolgen, auch unter Beteiligung weiterer öffentlicher Aufgabenträger. Sollen die Klimamobilitätspläne Maßnahmen enthalten, für deren Umsetzung weitere öffentliche Aufgabenträger zuständig sind, sind die Klimamobilitätspläne im Einvernehmen mit diesen aufzustellen.

(2) Die Regierungspräsidien sind möglichst frühzeitig bei der Aufstellung der Klimamobilitätspläne zu beteiligen. Sie unterstützen die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Aufstellung der Klimamobilitätspläne im Rahmen ihrer Zuständigkeit sowie ihrer finanziellen, personellen und organisatorischen Möglichkeiten.

(3) Die Klimamobilitätspläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit und die Wirtschaft sind möglichst frühzeitig bei der Aufstellung der Klimamobilitätspläne zu beteiligen. Die Klimamobilitätspläne sind der Öffentlichkeit für die Dauer von mindestens einem Monat zugänglich zu machen. Der Öffentlichkeit ist die Möglichkeit einzuräumen zu den Entwürfen Stellung zu nehmen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vor der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen.

(4) Die öffentlichen Aufgabenträger setzen die in den Klimamobilitätsplänen vorgesehenen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit um.

(5) Sofern der jeweilige Klimamobilitätsplan die besonderen Anforderungen an einen Klimamobilitätsplan gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes erfüllt, kann für die darin enthaltenen Vorhaben die Gewährung des erhöhten Fördersatzes zulässig sein.

§ 7g Klimaschutzvereinbarungen mit Unternehmen

Das Umweltministerium wirkt auf den Abschluss von freiwilligen Klimaschutzvereinbarungen mit Unternehmen hin. Ziel dieser Klimaschutzvereinbarungen ist es, die Treibhausgasemissionen und den Energieverbrauch des Unternehmens zu reduzieren. Die Klimaschutzvereinbarungen sollen konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des Ziels enthalten. In den Klimaschutzvereinbarungen soll vereinbart werden, dass dem Umweltministerium über die erzielten Einsparungen bei den Treibhausgasemissionen und dem Energieverbrauch regelmäßig zu berichten ist. **Priorität haben Unternehmen, die ein hohes Potenzial zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen aufweisen oder die für andere Unternehmen die Wirkung eines Multiplikators entfalten.**

(Neue) Verpflichtungen für Bauherren (1)

- ▶ **Pflicht zu Installation von Photovoltaikanlagen ausgeweitet, §§ 8a ff. KSG Ba-Wü**
 - ab 1.1.2022: Neubau von Nichtwohngebäuden
 - ab 1.1.2022: Neubau von offenen Parkplätzen > 35 **NEU** (bisher: 75)
 - ab 1.5.2022: Neubau von Wohngebäuden **NEU**
 - ab 1.1.2023: bei grundlegender Dachsanierung **NEU**

(Neue) Verpflichtungen für Bauherren (2)

- ▶ Grundsatz: Ausstattungspflicht für „geeignete Dachflächen“
 - ▶ „Ersatzvornahme“ möglich
 - Außenfläche des Gebäudes oder unmittelbare räumliche Umgebung
- (4a) Außenflächen eines Gebäudes im Sinne dieses Gesetzes sind alle Bestandteile der Gebäudehülle, die sich an den Außenseiten des Gebäudes befinden, mit Ausnahme der Dachfläche.
- (4b) Unmittelbare räumliche Umgebung eines Gebäudes oder eines Parkplatzes im Sinne dieses Gesetzes ist gegeben, wenn eine Photovoltaik- oder solarthermische Anlage auf demselben oder einem unmittelbar angrenzenden Grundstück oder auf demselben Betriebsgelände installiert wird.
- Solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung (Dach, Außenfläche, unmittelbare räumliche Umgebung)
 - Verpachtung geeigneter Fläche an Dritten
 - Pflicht zur Dachbegrünung ist „bestmöglich“ in Einklang zu bringen
- ▶ Grenze: Unverhältnismäßigkeit

(9) Von den Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 kann durch die nach § 8c zuständige Behörde auf Antrag befreit werden, wenn diese nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichen Aufwand erfüllbar wären.

(Neue) Verpflichtungen für Bauherren (3)

▶ PV-Pflicht konkretisiert durch PVPf-VO

Verordnung des Umweltministeriums zu den Pflichten zur
Installation von Photovoltaikanlagen auf Dach- und Parkplatzflächen

(Photovoltaik-Pflicht-Verordnung – PVPf-VO)

Vom 11. Oktober 2021

▶ Konkretisierung der Fragen

- wann Dachflächen „geeignet“ oder „ungeeignet“ sind für PV
- in welchem Umfang PV-Belegung erfolgen muss
- wann wirtschaftliche Unzumutbarkeit für PV-Pflicht vorliegt (Antragsverfahren)

▶ **Achtung:** Noch nicht angepasst auf novelliertes KSG

Monitoring

Wie wird das Erreichen der Klimaziele sichergestellt?

§ 9[1] Monitoring

(1) 1Das Erreichen der Ziele nach § 4 und nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie die Umsetzung von Strategien und Maßnahmen nach § 4a und § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden durch ein Monitoring auf Basis quantitativer und qualitativer Erhebungen überprüft. 2Die Monitoringberichte bilden die Grundlage für das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept nach § 6 sowie die Anpassungsstrategie nach § 4a.

Monitoring durch Berichte (1)

Bezeichnung	Beginnend ab	Turnus	Gegenstand des Monitorings
Klimaschutz- Kurzbericht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 KSG Ba-Wü	2021	Jährlich	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung der THG-Emissionen in Ba-Wü unter Berücksichtigung der Minderungswirkungen durch den durch die EU eingeführten Emissionshandel, • Entwicklung der klima- und energiepolitischen sowie der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen und • Umsetzungsstand wichtiger Ziele und Maßnahmen
Klimaschutz- & Projektionsbericht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 KSG Ba-Wü	2023	Spätestens alle 3 Jahre → In diesen Jahren entfällt Kurzbericht	<ul style="list-style-type: none"> • den unter Nr. 1 lit. a bis c genannten Punkten, • Projektionen von THG-Emissionen in Ba-Wü & deren Auswirkungen auf die Erreichung der Klimaschutzziele sowie der Sektorziele • bei einer drohenden erheblichen Zielabweichung eine Analyse der Ursachen der Zielabweichung und der jeweiligen Entscheidungsebene sowie Maßnahmenvorschläge zur Wiedererreicherung des Zielpfads in dem jeweiligen Sektor und • Vorschläge zur Weiterentwicklung von Klimaschutzmaßnahmen, insbesondere wenn die Erarbeitung eines IEKK bevorsteht

Monitoring durch Berichte (2)

Bezeichnung	Beginnend ab	Turnus	Gegenstand des Monitorings
Bericht zur Anpassung an den Klimawandel gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 KSG Ba-Wü	2024	Spätestens alle 5 Jahre	<ul style="list-style-type: none">• wesentliche Folgen des Klimawandels für Ba-Wü,• Umsetzung und Wirkung wichtiger Anpassungsmaßnahmen und• Vorschläge zur Weiterentwicklung der Anpassungsstrategie

Vorgehensweise, wenn Berichte ein Verfehlen der Klimaziele offenlegen

- ▶ § 9 Abs. 3 KSG Ba-Wü

(3) 1Die Berichte nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 werden einschließlich der Stellungnahme des Klima-Sachverständigenrats nach Beschlussfassung durch die Landesregierung dem Landtag zugeleitet. 2Im Fall einer Zielabweichung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c beschließt die Landesregierung innerhalb von vier Monaten nach der Beschlussfassung des Berichts nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erforderliche Landesmaßnahmen und unterrichtet den Landtag hierüber.

- ▶ Tauglicher Sofort-Mechanismus, um langfristige Klimaschutzziele nicht zu gefährden?

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

twitter.com/BBH_online · [instagram.com/die_bbh_gruppe](https://www.instagram.com/die_bbh_gruppe)